



Landessynode 2008

1. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2008

Diakoniegesetz

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Diakoniegesetzes vom 14. August
2008

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet Sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 227) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 14. August 2008 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegengesetzes beschlossen. Die gesetzesvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2008 auf Seite 227 veröffentlicht.

II.

1. Änderung § 9 DiakoniegG

Die Satzung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (DW.RWL) i.d.F. vom 20. Juni 2008 sieht in § 14 vor, dass Satzungsänderungen der Zustimmung der drei Landeskirchen bedürfen. § 9 a der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW e.V. (DW.EKvW) sieht folgendes vor:

„1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. 2) Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. 3) Diese Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.“

Dies sollte inhaltlich auch im DiakoniegG abgebildet werden, um die Zustimmungserfordernis auch hier auf gesetzlicher Ebene innerhalb der westfälischen Landeskirche zu verankern.

Dies geschieht durch eine Ergänzung des § 9 (mitwirkungspflichtige Entscheidungen):

§ 9

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

a) [...]

g) *die Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der EKvW über die Satzungsänderung der Diakonie RWL sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.*

III.

Da der neue Verein DW.RWL bereits seit dem 1. Juli 2008 arbeitet, war die Sicherung der Mitwirkung zeitgleich mit der Genehmigung der Satzung des DW.RWL durch die Kirchenleitung in Kraft zu setzen.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 14. August 2008

Aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes

§ 1 Änderung § 9 Diakonieg

§ 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 161), wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- g) *Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes,*

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:
die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-
missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Dr. Hoffmann)

(Winterhoff)